

AUSSCHREIBUNG VON LEISTUNGSSTIPENDIEN

Für das Studienjahr 2017/2018 gelten für Leistungsstipendien folgende Ausschreibungsbedingungen:

1. Mindestens zu erbringende Studienleistungen

- a) „Sehr gut“ im zentralen künstlerischen Fach bzw. bei Absolvierung von mehreren zentralen künstlerischen Fächern Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,5 (Zeitraum siehe Punkt 2.b) im Leistungszeitraum. Beim Lehramtsstudium zählt der Schnitt der künstlerischen Fächer (Unterrichtsfach Musikerziehung: 1. Instrument, 2. Instrument und Gesang, Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung: 1. Instrument und 2. Instrument).
- b) Eine bestehende negative, im Leistungszeitraum nicht ausgebesserte Note schließt von der Vergabe eines Leistungsstipendiums aus. Als Nachweis ist daher ein Prüfungsnachweis **inklusive aller Prüfungsantritte** vorzulegen.
- c) Bevorzugt werden Bewerberinnen/Bewerber, die die erste oder zweite Diplomprüfung bzw. Bachelor- oder Masterprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg absolviert haben.
- d) Die Reihung der Bewerbungen erfolgt nach dem Notendurchschnitt. Zur Berechnung werden alle Pflicht- und Wahlfachnoten des Leistungszeitraums (keine zentralen künstlerischen Fächer, keine Freifächer bzw. freien Wahlfächer, kein „Mit Erfolg teilgenommen“) in Relation zu den Semesterstunden gesetzt (Summe der Noten x Semesterstunden dividiert durch Semesterstunden)

Universität für Musik und
darstellende Kunst Graz
Studiendekan

Leonhardstraße 15, A-8010 Graz
T +43 316 389-1120, F +43 316 389-1128
E bernhard.gritsch@kug.ac.at
www.kug.ac.at

- e) Für Studierende der Studienrichtungen Musikologie und Elektrotechnik-Toningenieur – ohne zentrales künstlerisches Fach – gilt Folgendes: Die Reihung der Bewerbungen folgt nach dem Notendurchschnitt. Zur Berechnung werden alle Pflicht- und Wahlfachnoten im Leistungszeitraum (keine Freifächer bzw. freien Wahlfächer, kein „mit Erfolg teilgenommen“) in Relation zu den Semesterstunden gesetzt (Summe der Noten x Semesterstunden dividiert durch Summe der Semesterstunden).
- f) Doktoratsstudium: Approbation der Dissertation und ausgezeichneter Erfolg beim Rigorosum
- g) Anerkannte Studienleistungen werden nicht berücksichtigt.
- h) Der Notendurchschnitt aller im Leistungszeitraum absolvierten Pflicht- und Wahlfächer muss kleiner als 2,0 sein.

2. Weitere Voraussetzungen

- a) Bitte beachten Sie, dass Sie sich bei mehreren Studien für **ein** Studium, aus dem Sie das Leistungsstipendium beantragen, entscheiden müssen!
- b) Zeitraum für die Erbringung der geforderten Studienleistungen (= Leistungszeitraum): **1. Oktober 2017 bis 30. September 2018**
- c) Weitere Voraussetzungen: Es müssen im Leistungszeitraum positive Studienleistungen (zentrale künstlerische Fächer, Pflichtfächer, Wahlfächer, freie Wahlfächer und Lehrveranstaltungen, die mit „Mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt wurden, approbierte Bachelor-, Diplom-, Magister- und Masterarbeiten) im Mindestausmaß von 50 ECTS-Credits erbracht werden. **Das Zusammenzählen von Studienleistungen aus mehreren Studien ist, wie unter Punkt 2.a angeführt, nicht möglich (ausgenommen Lehramtsstudium)!** Ausgenommen von dieser Regelung (Mindestausmaß 50 ECTS-Credits) sind Studierende, die im Leistungszeitraum einen Studienabschluss erreicht haben.
- d) Österreichische Staatsbürgerschaft und Staatsbürger/-innen von Vertragsparteien zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder gleichgestellte Studierende gemäß § 4 StudFG (Studienförderungsgesetz).
Zur Gleichstellung:
 - 1. Drittstaatsangehörige sind österreichischen Staatsbürgerinnen/Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt. Gleichgestellt sind Personen mit der Staatsbürgerschaft eines Landes, das

nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehört, sofern sie langfristig aufenthaltsberechtigt sind (Nachweis durch **Dauer-aufenthaltskarte EU**). Weiters gleichgestellt sind Drittstaatsangehörige, die die Gleichstellungsvoraussetzungen von Staatenlosen erfüllen.

2. Gleichgestellt sind Staatenlose, die vor der Aufnahme an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz
 - aa) gemeinsam mit einem Elternteil wenigstens durch 5 Jahre in Österreich einkommenssteuerpflichtig waren (Nachweis durch Einkommenssteuernachweis, Lohnzettel) und
 - bb) in Österreich während dieses Zeitraums den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten (Nachweis durch Meldezettel)
3. Gleichgestellt sind schließlich auch Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955 i.d.g.F.
 - e) Einhaltung der Anspruchsdauer für das dem Antrag zugrunde liegende Studium für Bachelor-, Master- und Diplomstudien: **gesetzliche Studienzeit + 1 Semester**; für Diplomstudien: **Studienabschnitt + 1 Semester** laut § 18 StudFG. Sofern die Anspruchsdauer überschritten wird, muss ein Nachweis allfälliger wichtiger Gründe erfolgen.
 - f) Ordentliche Studierende mit der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz als Stammuniversität
 - g) Zur Information: Im Fall, dass der zur Verfügung stehende Gesamtbetrag nicht ausreicht, um an alle Studierenden, die die Kriterien grundsätzlich erfüllen, ein Stipendium zu vergeben, kommen weitere Kriterien bei der Auswahl zur Anwendung (z.B. mehrmaliger Erhalt des Stipendiums). Für die drei interuniversitären Studien Elektrotechnik-Toningenieur, Musikologie und Lehramtsstudium gilt: Pro Studienrichtung wird, sofern im kompetitiven Vergleich keine Studierende/kein Studierender zum Zug kommt, ein Stipendium an die jeweils leistungsstärkste Studierende/den jeweils leistungsstärksten Studierenden, die/der die grundsätzlichen Ausschreibungskriterien erfüllt, vergeben.

3. Bewerbungsfrist

Bewerbungen sind **bis spätestens 11. Oktober 2018** persönlich in Papierform in der Studien- und Prüfungsabteilung einzubringen.

4. Höhe des einzelnen Leistungsstipendiums

Einmalige Geldauszahlung zwischen EUR 750,-- und EUR 1.500,--. Die Zuerkennung erfolgt durch den Studiendekan. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

5. In der Bewerbung anzuführende Daten

Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Studienkennzahl, Matrikelnummer.

Aktueller, letztgültiger Meldezettel/Meldebestätigung aus dem Zentralen Melde-
register („Gesamtdatensatz“ oder „dient zur Vorlage bei der Kunstuniversität Graz“)
(Ausländische Studierende, die nie in Österreich gemeldet waren, legen eine Kopie
ihres Reisepasses vor). **Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Anschrift auf dem
Antragsformular um ein Leistungsstipendium mit Ihren Daten im KUGonline und auf
dem Meldezettel übereinstimmt!**

Bei Nichteinhalten der Anspruchsdauer (Punkt 2.e): Begründung.

Österreichische Bankverbindung: Angabe von IBAN (International Bank Account
Number) und BIC (Bank Identifier Code).


Der Studiendekan
Ao.Univ.Prof.Mag.Dr. Bernhard Gritsch
Universität für Musik und
darstellende Kunst Graz
Studiendekanat
A-8010 Graz, Leonhardsstraße 15
Tel: 0316/389-1120 Fax: 0316/389-1128

Cc: Alle Institute
Studien- und Prüfungsabteilung
Österreichische Hochschülerschaft an der Universität für Musik und
darstellende Kunst Graz/Kunstuniversität Graz
BMWFV
Ausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität für Musik und darstellende
Kunst Graz/Kunstuniversität Graz